

Entgeltordnung der Stadt Zossen für den Wohnmobilstellplatz „Am Strandbad Wünsdorf“

Auf der Grundlage der § 28 Abs. 2 S. 1. Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in ihrer Sitzung am 08.05.2019 folgende Entgeltordnung der Stadt Zossen für den Wohnmobilstellplatz „Am Strandbad Wünsdorf“ beschlossen:

§ 1 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner sind die Nutzer des Platzes bzw. die Nutzer zusätzlicher Leistungen. Mehrere Nutzer sind Gesamtschuldner.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit der Nutzung des Platzes bzw. mit der Inanspruchnahme der zusätzlichen Leistungen.
- (2) Das Entgelt ist vor Beginn der Nutzung / Inanspruchnahme der Leistung bei dem im Eingangsbereich des Wohnmobilstellplatzes aufgestellten Kassenautomaten gegen Quittung zu entrichten. Der ausgegebene Parkschein ist hinter der Windschutzscheibe gut sichtbar auszulegen. Der Stellplatz darf nur mit gültigem Parkschein genutzt werden.

§ 3 Höhe der Entgelte

- (1) Das Nutzungsentgelt für die Nutzung eines Standplatzes beträgt für die Aufstellung eines Wohnmobils pro 24 Stunden 15,00 €.
- (2) Die Entgelte für zusätzliche Leistungen betragen:
- | | |
|------------------------------------|--------|
| a) für den Stromverbrauch je 2 kWh | 1,00€ |
| b) für Trinkwasser je 100 Liter | 1,00 € |
- (3) Die Schmutzwasserentsorgung ist entgeltfrei.
- (4) Alle in den Abs. 1 bis 3 genannten Entgelte beinhalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung der Stadt Zossen für den Wohnmobilstellplatz „Am Strandbad Wünsdorf“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Zossen in Kraft.

Zossen, den 10.05.2019


Michaela Schreiber
Bürgermeisterin